



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Unterrichtung des Mandanten

§ 11 Abs. 1 S. 1 BORA verpflichtet den Anwalt berufsrechtlich, neben der zivilrechtlichen Verpflichtung aus §§ 675 Abs. 1, 666 BGB, zur ständigen **unverzöglichen Information** des Mandanten über den Fortgang der Sache. Dies gilt auch gegenüber der Rechtsschutzversicherung des Mandanten, wenn diese Gerichtskosten o.ä. ausgelegt hat.